

Datenschutz und Digitalisierung : das toxische Duo sorgt für Konflikte zwischen Archiven und Geschichtsforschung - dabei sollten diese sich verbünden

Autor(en): **Hafner, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **30 (2023)**

Heft 1: **Der bittere Geschmack des Archivs = Le goût amer de l'archive**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1041758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Datenschutz und Digitalisierung

Das toxische Duo sorgt für Konflikte zwischen Archiven und Geschichtsforschung – dabei sollten diese sich verbünden

Urs Hafner

Neulich kamen alle knapp vierzigtausend Angestellten der Bundesverwaltung in den Genuss einer besonderen Schulung.¹ Auf ihrem Bildschirm hatten sie einen fast eine Stunde dauernden Parcours durch die Schweiz zu absolvieren, in dessen Verlauf sie eindringlich vor den Gefahren des Datenmissbrauchs im Arbeitsalltag gewarnt wurden. Den Parcours abzukürzen oder nebenherlaufen zu lassen, während man zum Beispiel den Bürotisch aufräumte oder Kaffee trank, war nicht möglich, weil das Programm nach jeder Etappe Lernfragen stellte.

Mit Datenmissbrauch meinte das Programm nicht primär das Entwenden oder die verbotene Einsicht in fremde Daten. Der Kurs rief die Angestellten dazu auf, fortan im Büro und im Homeoffice, an Sitzungen und am Telefon, in der Pause und am Kopiergerät Sorge zu den «eigenen Daten» zu tragen und diese davor zu bewahren, in die unbefugten Hände von Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen zu geraten. Schützenswert sind im Verständnis des Weiterbildungskurses nicht nur die vertrauliche Aktennotiz und die Bewertung der Arbeit durch die Vorgesetzten, sondern auch der eigene Geburtstag, der Gesundheitszustand, existente oder drohende Krankheiten, die sexuelle Orientierung, die politischen Ansichten und anderes «Persönliche» mehr – also alles, wofür sich der seltsame Ausdruck «sensible Daten» eingebürgert hat. Auch das Foto des eigenen Gesichts ist ein sensibles Datum und natürlich sowieso ein Bild von sich als Säugling, auch wenn niemand mehr dessen Identität kennt. Dinge und Daten sind schützenswert geworden, für die sich kaum ein Mensch interessiert. Ein lebloser Akteneintrag ist nun etwas Empfindsames.

Selbstbeobachtung dank Weiterbildung

Für den Schutz dieser Dinge, die nur ihnen gehören, werden die Menschen vom Staat sensibilisiert – just von dem Staat und seinen Polizeibehörden, die noch vor wenigen Jahrzehnten ihnen als suspekt erscheinende Bürgerinnen und Bürger im Geheimen observierten und deren Daten sammelten.² Der Weiterbildungskurs ruft die Menschen im Grunde dazu auf, sich selber zu observieren und wachsam

zu sein im Umgang mit ihren Daten. Diese sind ein Gut, das geschützt werden muss, sie verlangen einen sorgsam, verantwortungsvollen Umgang. Wer hingegen seine Daten verstreut, als ob er mit der halbgeöffneten Geldbörse in der Hand durch eine Einkaufsstrasse flanierte, handelt demnach verantwortungslos. Müsste konsequenterweise nicht vor sich selbst geschützt werden, wer nicht weiss, dass seine Daten schützenswert sind?

Der Datenschutz ist zu einer Ideologie geworden. Er gilt per se als erstrebenswert. Gründe, die gegen ihn sprechen, scheint es nicht zu geben. Die Ideologie tritt nicht nur in der Bundesverwaltung auf, sondern immer öfter an allen möglichen und unmöglichen Orten im Alltag, zuvorderst und penetrant natürlich im Internet, das von seinen Nutzerinnen und Nutzern bei jedem Aufruf einer neuen Webseite eine Einwilligung verlangt, deren Konsequenz sie schon längst wieder vergessen haben. Also klicken sie auf «Ja», um weiterzukommen. Auch der Hausarzt oder die Hausärztin schützt Daten. Weil Krankendossiers aber nun digital geführt werden, bekommen Patientinnen und Patienten den Aktenstapel mit der eindringlichen Bemerkung überreicht, dieser gehöre ihnen, sie sollten achtsam damit umgehen, ihn also nicht einfach im Altpapier entsorgen, falls sie ihn nicht behalten wollten. Die Ermahnung ist reichlich paradox, denn wenn es stimmt, dass die Daten den Patientinnen und Patienten gehören, können diese mit ihnen machen, was sie wollen, sie zum Beispiel um ein Porträtbild ergänzt im Internet veröffentlichen. Diese an sich harmlose Handlung hat jegliche Unschuld verloren. Für den Datenschutz ist sie ein an Torheit nicht zu überbietendes «No-go». Daten sind mehr als nur Daten, sie bilden einen Teil des Individuums, dem sie zugehören. Das Individuum, das seine Daten missachtet, missachtet sich selbst.

Schutzfristen für Personendaten

Auch Historikerinnen und Historiker sind mit dem Datenschutz konfrontiert, und zwar nicht nur wenn sie im Internet surfen oder ihre Hausärztinnen und Hausärzte konsultieren, sondern auch wenn sie für ihre Forschung ein Archiv aufsuchen. Hier merken sie schnell: Nicht alle Dossiers sind einsehbar. Manche sind durch die Archivgesetze geschützt, vor allem wenn die Unterlagen Informationen zu lebenden Personen enthalten. So sieht zum Beispiel das Archivgesetz des Kantons Zürich für «Personendaten» dreissig und für «besondere» Personendaten achtzig bis hundertzwanzig Jahre Schutzfrist vor, nachdem das einschlägige Dossier geschlossen worden ist.³ Die Schutzfristen gelten so lange, bis individuelle Interessen an der Geheimhaltung nicht mehr höher zu gewichten sind als das öffentliche Interesse an der Einsicht in die Daten. In Zürich heisst das in der Regel: bis zum

Tod, in heiklen Fällen noch eine Generation länger. Eine Ausnahme besteht für Historikerinnen oder Historiker, die diese Daten für «nicht personenrelevante» Forschungszwecke benötigen. Sie erhalten Einsicht in die Unterlagen.

Denjenigen aber, die zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, zum Asylwesen, zur Geschichte der Psychiatrie oder auch zu der des Generalstabs arbeiten, passiert es immer öfter, dass sie im Archiv auf Barrieren stossen. Die Ausnahme gilt plötzlich nicht mehr, das Gesetz wird restriktiv ausgelegt, die Einsicht erschwert.⁴ Historikerinnen und Historiker wollen ein Dokument einsehen, das ihnen für ihre Arbeit wichtig scheint, aber dies bleibt ihnen aus Gründen des Datenschutzes verwehrt, wie ihnen das Archiv mitteilt. Der Schutz der Daten eines Individuums wird höher gewertet als das Interesse der Forschung und damit der Öffentlichkeit.

Umgekehrt kommt es vor, dass ein staatliches Archiv von der Verwaltung Daten zur Aufbewahrung verlangt, die Verwaltung diese aber unter Verweis auf den Datenschutz zurückbehält. Das Spital liefert keine Gesundheitsdaten ab, weil diese dem betreffenden Individuum gehören, die Volksschule vernichtet «im Interesse» der ehemaligen Schülerinnen und Schüler die Zeugnisnoten, welche die «Secondas» und «Secondos» plötzlich vorlegen können müssten, weil sie eingebürgert werden wollen.⁵ Manche Archive sind mit Reklamationen von Bürgerinnen und Bürgern konfrontiert, die verlangen, dass ihre Namen aus den Akten gelöscht werden, weil ihre gleichnamige Firma Bankrott gemacht hat. So verlangte die kantonale Ethikkommission vom Staatsarchiv Waadt, dass dessen Unterlagen von den Historikerinnen und Historikern eines nationalen Forschungsprogramms nicht eingesehen werden durften.⁶

«Recht auf digitale Unversehrtheit»

Der Datenschutz hat seine irritierende Machtfülle dank der Digitalisierung und dem Internet erhalten. Weil heute jede Information theoretisch omnipräsent ist, abrufbar auf jedem Bildschirm, der ans Internet angeschlossen ist, soll der Schutz der Information ausgebaut werden. Datenschützerinnen und Datenschützer fordern, dass das «Recht auf informationelle Selbstbestimmung» massiv ausgeweitet wird.⁷ Noch ist der Datenschutz nicht in der Verfassung verankert und kein eigenständiges Grundrecht, sondern fällt nur unter den Schutz der Privatsphäre. Das dürfte sich bald ändern: Eine neue parlamentarische Initiative verlangt, die Bundesverfassung um den Zusatz zu ergänzen, dass jedem Menschen das Grundrecht der «digitalen Unversehrtheit» zukomme.⁸

Ginge es nach den Wünschen des Datenschutzes, hätte das Individuum das Recht, «seine» Daten, die in einem Archiv aufbewahrt werden, nicht nur zu be-

richtigen, falls es dies für nötig befindet, sondern auch zu löschen. Selbstverständlich könnte es auch darüber bestimmen, ob die Daten dem Archiv überhaupt ausgehändigt werden. Das Individuum besitzt demnach das «Recht auf Vergessen».⁹ Das würde in der Konsequenz bedeuten, dass eine Person, die im 20. Jahrhundert zwangsversorgt und in einer Anstalt interniert wurde, die Akten, die von diesem rechtswidrigen Vorgang zeugen, vernichten darf, weil sie ihr gehören. Die Daten werden vom Datenschutz geradezu mit dem Menschen kurzgeschlossen, auf den sie sich beziehen. Der Datenschutz hat die Würde eines Menschenrechts gewonnen. Darum ist sein rechtlicher Ausbau noch nicht abgeschlossen. Die Kantone Genf und Wallis sehen vor, das «Recht auf digitale Unversehrtheit» in der Verfassung zu verankern. Es wird von allen Parteien gutgeheissen.¹⁰

Der Anfang des Datenschutzes war deutsch.¹¹ Das erste Datenschutzgesetz der Welt wurde 1970 im Bundesland Hessen erlassen. Damals warnte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vor der «sanften Revolution der Elektronenhirne» der Computer, die «Tendenzen zur Totalisierung des Staates» ermöglichten zur «Schematisierung, Entblössung und Degradierung der menschlichen Person». Das Gesetz regelte die staatliche Nutzung von grossen elektronischen Datenbanken. Man kann es als eine Reaktion auf die Bspitzelung der Bürgerinnen und Bürger durch Nazideutschland sehen.¹² Zwei Jahre später führten Deutschland und Schweden nationale Datenschutzgesetze ein, zur gleichen Zeit wurde im deutschen Bundestag die Formulierung von der «informationellen Selbstbestimmung» geprägt. In der Schweiz trat das Datenschutzgesetz 1992 in Kraft. Drei Jahre zuvor hatte der sogenannte Fichenskandal, der die geheime Überwachung von fast einer Million Bürgerinnen und Bürger offenlegte, das Land erschüttert.¹³

«Recht auf Vergessenwerden»

Dann kamen das Internet und mit ihm die Möglichkeit, Informationen unbegrenzt im Netz zirkulieren zu lassen. 2009 prägte der in Princeton lehrende Rechtswissenschaftler Viktor Mayer-Schönberger in seinem Buch *Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten* die Formulierung vom «Recht auf Vergessenwerden». Er traf damit einen Nerv. Seine Zeitdiagnose besagte, dass die Menschheit unter der Herrschaft des Internets einer «Brave New World» entgegenkaemele mit unabsehbaren Folgen. Das Internet nämlich vergesse nichts, es führe zu einer «gewaltigen Zunahme des gesellschaftlichen Gedächtnisses», doch das Vergessen sei für die Menschheit in ihrer gesamten Geschichte bis vor kurzem die Regel gewesen und das Erinnern die Ausnahme.¹⁴

Laut Mayer-Schönberger setzt das Internet eine anthropologische Konstante ausser Kraft zum Schaden der gesamten Gattung: Indem es alles erinnert, ver-

lieren die Menschen das Vertrauen in ihr Erinnerungsvermögen. Dagegen führt der Autor die «informationelle Selbstbestimmung» ins Feld, die ebenso zu stärken sei wie der Datenschutz verschärft werden müsste. Des Autors Vorschlag: Ein Datum dürfe beziehungsweise könne nur gespeichert werden, wenn diesem zuvor sein Verfallsdatum eingegeben worden sei, damit es sich schliesslich selbst lösche. So befreiten sich die Menschen von der Tyrannei der Erinnerung und dürften endlich wieder vergessen. Eine weitere Massnahme ist laut Mayer-Schönberger die Stärkung der Zweckbindung: Der Empfänger «personenbezogener Informationen», etwa Beamtinnen und Beamte in der Verwaltung oder Forscherinnen und Forscher im Archiv, dürfe die Informationen nur für Zwecke verwenden, für die der Betroffene zuvor seine Einwilligung erteilt habe.¹⁵ In der Tat erfolgt ja im Archiv die «Widmungsänderung» der Information: Nicht mehr der ursprüngliche Zweck, für den diese von der Verwaltung gesammelt wurde, ist massgebend, sondern die Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns.

Mayer-Schönbergers Buch artikuliert das verbreitete Unbehagen an den US-Techgiganten, die aus kommerziellen Gründen die Konsumpräferenzen der im Internet surfenden Menschen aufzeichnen. Das Geschäft mit den Daten von Konsumentinnen und Konsumenten ist in der Tat so gross wie undurchsichtig.¹⁶ Sogar die grossen Wissenschaftszeitschriften mischen mit, indem sie die Daten von Forschenden verkaufen, die auf ihren Portalen publizieren.¹⁷ Mayer-Schönberger unterscheidet allerdings die kommerzielle Sammelwut der Giganten nicht von den Aufgaben staatlicher Archive. Letztere nämlich sammeln Daten zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, weil der Staat mit seinem Handeln mehr oder weniger notgedrungen immer wieder in die Grundrechte der Individuen eingreift. Gerade darum ist dieses Handeln zu überprüfen, und zwar sowohl durch die Forschung als auch durch die Bürgerinnen und Bürger. Aber diese Differenz droht sowohl mit der Radikalisierung des Datenschutzes als auch mit der Fetischisierung der sensiblen Daten, die dem Individuum angeblich ureigen sind, nivelliert zu werden.

EU versus Google

Das 2014 vom Gerichtshof der Europäischen Union gefällte Urteil im Streitfall eines spanischen Bürgers gegen Google gab dem Unbehagen gegenüber den Techgiganten recht: Die Suchmaschine sei verpflichtet, befand das Gericht, dem Wunsch des Klägers nachzukommen, eine ihn betreffende nachteilige und nicht mehr zutreffende Information aus ihrer Ergebnisliste zu löschen.¹⁸ Seither könnte dies jeder Bürger und jede Bürgerin mit grossen Erfolgsaussichten verlangen. Genau genommen wird die Information allerdings nicht gelöscht, sondern bloss

im Internet verborgen. Was einmal öffentlich war, wird nun unsichtbar. Es sieht so aus, als ob das lauthals eingeforderte Recht auf Vergessenwerden sich damit begnügt, ein scheinbares Recht zu sein: aus den Augen, aus dem Sinn.

2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Wiederholt führt das knapp neunzigseitige Regelwerk die Formulierung vom «right to be forgotten» auf.¹⁹ Damit ist die Forderung nach einem verstärkten Datenschutz für die Bürgerinnen und Bürger in der legiferierenden Domäne der Europäischen Union angekommen. Laut DSGVO hat die betroffene Person das Recht, die Löschung der sie betreffenden Daten zu verlangen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig seien, wenn die Person ihre Einwilligung widerrufe, auf die sich die Verarbeitung der Daten stütze, wenn die Person Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten einlege oder wenn diese unrechtmässig verarbeitet worden seien.

Die DSGVO ist für die Schweiz nicht bindend, weil diese nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Allerdings muss sich die Schweiz dennoch mit der Verordnung befassen, weil sie vielfältig mit der Union verbunden ist. Die DSGVO richtet sich vor allem an Unternehmen, die im Internet tätig sind. Ausnahmen sieht sie vor für personenbezogene Daten, «die für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet werden».²⁰ Die Verordnung hat also für die Archive keine unmittelbaren Konsequenzen. Deren Arbeit ist in den Archivierungsgesetzen geregelt, die schweizerischem Recht unterstehen. Auch das revidierte Datenschutzgesetz, das auf die DSGVO Rücksicht nimmt, hat keine Auswirkungen für die archivische Praxis. Es setzt das «Recht auf Vergessen» nicht absolut. Aber die Verordnung baut weiter Druck auf; sie gibt dem radikalisierten Datenschutz Schub.

Einschränkung der Forschungsfreiheit

Ausgehend von der DSGVO hat die European Archives Group (EAG), eine Kommission der Europäischen Union, einen Leitfaden zum Datenschutz für die Archive herausgegeben.²¹ Die EAG empfiehlt allen Archiven, selber einen solchen zu verfassen, und fordert, dass sie online keine Dokumente oder Findmittel veröffentlichen, die persönliche Daten enthalten, welche die Würde der «Datensubjekte» gefährden. Die meisten Archivverzeichnisse sind also anonymisiert, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer dies wissen. Und die DSGVO könnte Auswirkungen auf die Forschung haben. Die von Marcello Ineca, James Scheibner und anderen 2019 an der ETH Zürich verfasste Studie *How the General Data Protection Regulation changes the rules for scientific research* kommt zum Schluss, dass der von der DSGVO geforderte umfassende Datenschutz sich

für die sozial- und geisteswissenschaftliche, aber auch die biomedizinische Forschung als Hindernis erweisen könnte, also für alle wissenschaftlichen Disziplinen, sowohl für die mit Big Data als auch für die mit qualitativen Daten arbeitenden. Die Forschenden müssten nämlich alle Personen, über die Daten produziert worden sind, kontaktieren und von ihnen eine Einwilligung einholen.²² Die Verordnung, bilanziert die Studie, schränke die Forschungsfreiheit ein.²³

Der Datenschutz tangiert Archive wie Geschichtsforschung gleichermassen. Das könnte in Zukunft noch stärker der Fall sein, wenn dem «Recht auf Vergessenwerden» nicht Einhalt geboten wird. Denn die Digitalisierung, die den grenzenlosen Informationsverkehr ermöglicht und das Geschäft mit personellen Daten weiter ankurbelt, schreitet unaufhaltsam voran. Die meisten Verwaltungen produzieren ihre Unterlagen nur noch in digitaler Form – wobei digital nicht bedeutet, dass das Papieroriginal nun einfach als PDF existieren würde, und selbst dieses ist nicht einfach eine digitale Kopie des analogen Originals. Digitale Daten sind für den Laien kaum mehr zu entziffern. Wer befürchtet, die Digitalisierung heble die Privatsphäre aus, und daher die Verschärfung des Datenschutzes fordert, wird sich nun erst recht bestätigt sehen. In dieser Situation geraten Historikerinnen und Historiker ebenso wie Archivare und Archivarinnen unter Druck. Letztere verdächtigen die Ersteren, sie seien Digitaldilettanten und Gesetzesignoranten. Ersteren wiederum sehen in Letzteren nur mehr Handlanger der Verwaltung und Technokraten. Dabei brauchen beide einander. Beide verlieren ohne den anderen ihre Bedeutung für das gesellschaftliche Erinnern.

Das Gedächtnis ist kollektiv

Der Soziologe Maurice Halbwachs wies in seiner 1967 postum erschienenen Schrift *Das kollektive Gedächtnis* darauf hin, dass die Erinnerung eines Menschen immer ein kollektiver Akt sei: Jede individuelle Erinnerung entstehe im Wechselspiel mit kollektiven Erinnerungen.²⁴ Die Einzelnen erinnern sich also nur, weil sie im Austausch mit anderen stehen: Sich zu erinnern ist ein sozialer Akt, weil er den Menschen mit seinen Mitmenschen verbindet. Zusammen bilden sie ein kollektives Gedächtnis aus, das vornehmlich ein historisches ist. Es speist sich aus verschiedenen Quellen. Die wichtigste ist die von den Menschen «gelebte Geschichte». In ihren «Denk- und Erfahrungsströmungen» finden sie die Vergangenheit wieder. Das bedeutet, dass Menschen nicht ein, sondern mehrere kollektive Gedächtnisse haben, je nachdem, in welchen Milieus und Gruppen sie sich bewegen. Sie gleichen aber die verschiedenen Gedächtnisse miteinander an. Die Widersprüche zwischen diesen dürfen nicht zu gross sein. Neben der gelebten Geschichte gibt es die «gelernte und gelehrte Geschichte», schreibt

Halbwachs: das Gedächtnis der historischen Wissenschaften. Auch diese sind eine Quelle des kollektiven Gedächtnisses.²⁵

Die Geschichtswissenschaften sind eminent wichtig für das kollektive Gedächtnis der Gesellschaft. Nicht immer finden Historikerinnen und Historiker die wichtigen Themen; auf innovative Phasen folgen solche der Stagnation, manchmal läuft beides nebeneinander her. Die Geschichtswissenschaften sind damit beschäftigt, das kollektive Gedächtnis nicht nur zu korrigieren, sondern auch zu bereichern. So hat die Erforschung der Fremdplatzierung von Kindern im 20. Jahrhundert dazu beigetragen, dass das Thema auch für solche Personen bedeutsam wird, die keine Fremdplatzierung erfahren mussten. Auf diesem Weg bringt die Geschichtswissenschaft neue Themen in das kollektive Gedächtnis ein. Damit stiftet sie eine Gemeinsamkeit, die nicht auf Ausgrenzung oder Fremdenfeindlichkeit beruht, sondern auf Mitgefühl mit den einst Misshandelten.

Wer sich kollektiv erinnert, gestaltet die Gegenwart

Man könnte also sagen: Über sein Gedächtnis «humanisiert» sich das Kollektiv, nimmt es Kenntnis und Anteil am Schicksal ausgegrenzter und verfolgter Gruppen – was nicht heisst, dass nicht weiter über die Erinnerungen gestritten wird. Dank der Forschung taucht im kollektiven Gedächtnis die Frage auf, wie es möglich war, dass geschah, was geschehen ist – und ob so etwas nochmals passieren könnte. Wer sich kollektiv erinnert, gestaltet die Gegenwart. Schliesslich erweitert die Geschichtsschreibung das kollektive Gedächtnis derart, dass das Monopol gebrochen wird, das die Mächtigen über das Wort besitzen, wie der Philosoph Paul Ricœur 1985 in *Zeit und Erzählung* schrieb.²⁶ Die herrschenden Gruppen sind bestrebt, ihre Deutung von Gegenwart und Vergangenheit durchzusetzen – auch mithilfe der Geschichtswissenschaft. In Bezug auf die sogenannten fürsorglichen Zwangsmassnahmen hiess das lange: Die Weggesperrten seien selber schuld an ihrem Schicksal, weil sie liederlich lebten. Dieses Bild ist nun von der Geschichtswissenschaft angegriffen und korrigiert worden. Sie kritisiert die dominanten Diskurse und fordert so nicht nur sich selbst, sondern auch das kollektive Gedächtnis heraus.

Ohne die Archive kann die Geschichtswissenschaft nicht arbeiten. Ihre Tätigkeit beruht auf allen möglichen Spuren, welche die Vergangenheit hinterlassen hat. Die Vergangenheit ist vorbei, nur die Spuren sind noch da – Überbleibsel von Menschen, von denen die meisten tot sind. Die Unterlagen im Archiv sind, ob sie nun in Papierform oder digital vorliegen, ordentlich abgelegte und mit Signaturen versehene Spuren. Diese werden von Historikerinnen und Historikern gedeutet und in eine sinnhafte Erzählung gebracht. Darum geht die Aufgabe der staatlichen

Archive weit darüber hinaus, «nur» die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zu garantieren, wie das Gesetz besagt. Die Archive sind viel mehr als das «Gedächtnis der Nation», wie es in Selbstbeschrieben oft heisst.²⁷

In *Gedächtnis, Geschichte, Vergessen* behauptet Paul Ricœur, die Bedeutung der Geschichte liege in der Vorstellung begründet, eine Schuld abzutragen gegenüber den Toten, denen in der Vergangenheit etwas zugestossen sei, die Unrecht erlitten und gelitten hätten.²⁸ In dieser Perspektive schafft die Historiografie die Grundlagen für das kollektive Totengedenken. Wenn das Gedenken nicht das Ziel der Forschung sei, habe diese keinen Sinn, schreibt Ricœur. Darum auch habe der kaum fassbare Begriff des kollektiven Gedächtnisses seine Berechtigung. Seine Verwerfung würde nichts weniger als den «Selbstmord der Geschichte» bedeuten.²⁹

Ein Bündnis gegen den Datenschutz

Historikerinnen und Historiker ebenso wie Archivare und Archivarinnen müssten sich verbünden gegen die Ideologie eines Datenschutzes, der ihre Arbeit zunehmend behindert. Unter der Losung des «Rechts auf Vergessen» wird der Datenschutz verschärft – zum Nachteil der kollektiven Erinnerung. Das «Recht auf Vergessen» tritt auf als Kampf für die Freiheit des Individuums im digitalen Zeitalter, führt aber zum Erinnerungsverlust des Kollektivs. Auf die kollektive Erinnerung indes ist das Individuum angewiesen.

Das Bündnis setzt freilich ein besseres Verständnis der je anderen Seite voraus: Historikerinnen und Historiker müssten realisieren, dass die jüngeren Verwaltungsunterlagen bald schon nicht mehr in analoger Form vorliegen. Sie lieben ja Papier. Am liebsten halten sie die Originalakte in Händen, die sie der Archivschachtel entnommen haben. Auch wenn es eine Kopie ist: Das Original verströmt die Aura des Authentischen und verspricht eine valide Deutung. Die Realität sieht aber bald anders aus. Jedes digitale Datum wird viele Metadaten besitzen, die viele Informationen enthalten: Wann und von wem das File erstellt wurde, wer es wann änderte, wer es wie oft kopierte und wo ablegte, wie viele Versionen existieren und so weiter. Wenn Historikerinnen und Historiker das File nicht lesen und deuten können, verliert dieses seinen Sinn. Dann nützt ihnen auch der beste Zugang nichts, den sie sich zum Archiv erstritten haben.

Für die Archive gilt: Sie müssen dafür sorgen, dass die relevanten Unterlagen weiterhin öffentlich zugänglich sind, für Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für die Forschung. Archive sind von Gesetzes wegen nicht primär für die Forschung da, sondern für die Bürgerinnen und Bürger. Nachhaltig und im Interesse der Gesellschaft aber werden die Archive durch Historikerinnen und Histo-

riker benutzt, die für ihre Forschungen auf schriftliche Quellen angewiesen sind. Wenn immer möglich, müssen sie Zugang zu den papierenen Originalen haben, die in den Archivschachteln ruhen. Mit ihnen lässt sich viel besser arbeiten als mit den Digitalisaten, die einander angeglichen worden sind und die Ordnungslogik des Archivs wie der Verwaltung unsichtbar machen. Die Archive bräuchten ein vertieftes Verständnis für die Arbeit der Historikerinnen und Historiker. Denn die Forschung trägt zur Bereicherung wie zur Kritik des kollektiven Gedächtnisses bei.

Anmerkungen

- 1 Die Überlegungen dieses Essays beruhen auf dem Bericht, den ich im Auftrag des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) anlässlich von dessen hundertstem Geburtstag verfasst habe: Urs Hafner, *Das Erinnern nicht vergessen. Der Datenschutz als Herausforderung für die Archive der Schweiz. Eine prospektive Bestandesaufnahme*, Bern 2022. Dort findet sich die einschlägige juristische Literatur. Anregend sind die Überlegungen von Christine Abbt, «Forgetting: In a Digital Glasshouse», in: Florent Thouvenin et al. (Hg.), *Remembering and Forgetting in the Digital Age*, Cham 2017, 124–134. Geschichtswissenschaftlich ist das Thema Datenschutz kaum erforscht.
- 2 Georg Kreis, «Die Realität der Wahrnehmung. Wie es 1989 zur Fichenaffäre kam – und was sie (nicht) bewirkt hat», in Enrico Natale et al. (Hg.), *Datenschutz und Geschichtswissenschaft. Rückblicke und Standpunkte*, Bern 2015, 29–38.
- 3 Beat Gnädinger, «Archivierung und Recht auf Erinnerung», *Neue Zürcher Zeitung*, 9. 11. 2018, 9.
- 4 Jüngst hat der Fall des Historikers Jonathan Pärli Schlagzeilen gemacht, der bis vor Bundesgericht ging, um für seine Dissertation Einsicht in Akten des Bundesarchivs zu erhalten; siehe Urs Hafner, «Epochal für die Zeitgeschichte in diesem Land», *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 7. 2022, 8. Die Historikerin Sara Galle monierte schon 2017, dass der Persönlichkeitsschutz die Forschung behindere, siehe Sara Galle, «Forschung braucht Akten – die Grenzen des Persönlichkeitsschutzes», in: *Arbido* 2017/2, <https://arbido.ch/de/ausgaben-artikel/2017/tatorte/forschung-braucht-akten-die-grenzen-des-persoenlichkeitsschutzes> (14. 12. 2022).
- 5 Hafner (wie Anm. 1), 20.
- 6 Ebd., 19.
- 7 Thomas Geiser, Ursula Uttinger, «Das Recht auf Vergessen und historische Interessen», *Neue Zürcher Zeitung*, 26. 9. 2018, 11.
- 8 Urs Hafner, «Für immer löschen. In der Schweiz soll ein «Recht auf digitale Unversehrtheit» gelten», *NZZ am Sonntag*, 20. 11. 2022, 80.
- 9 So zum Beispiel Geiser, Uttinger (wie Anm. 7).
- 10 Antonio Fumagalli, «Recht auf Vergessen – auch nach dem Tod», *Neue Zürcher Zeitung*, 5. 10. 2022, 10.
- 11 Rolf H. Weber, *Datenschutz – Zum Aufstieg einer neuen Rechtsdisziplin*, Bern 2015.
- 12 Monika Dittrich, *Eine Idee wird 50. Wie in Hessen der Datenschutz erfunden wurde*, 7. 10. 2020, 18:57 min, www.deutschlandfunk.de/eine-idee-wird-50-wie-in-hessen-der-datenschutz-erfunden-100.html (14. 12. 2022).
- 13 Hafner (wie Anm. 1), 11–13.
- 14 Viktor Mayer-Schönberger, *Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten*, Berlin 2015 (Princeton 2009), 11.
- 15 Ebd., 201.

- 16 Literatur dazu gibt es reichlich, zum Beispiel Shoshana Zuboff, «Seid Sand im Getriebe!», *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. 6. 2013, www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/widerstand-gegen-datenschnueffelei-seid-sand-im-getriebe-12241589.html (14. 12. 2022).
- 17 Urs Hafner, «15 000 Franken für ein Buch», *Neue Zürcher Zeitung*, 15. 2. 2022, 28.
- 18 Siehe Wikipedia, «Google Spain v AEPD and Mario Costeja González», https://en.wikipedia.org/wiki/Google_Spain_v_AEPD_and_Mario_Costeja_González (14. 12. 2022).
- 19 Amtsblatt der Europäischen Union, *Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016*, 12, 13, 43, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (14. 12. 2022).
- 20 Amtsblatt (wie Anm. 19), 9.
- 21 European Archives Group, *Guidance on Data Protection for Archive Services. EAG Guidelines on the Implementation of the General Data Protection Regulation in the Archive Sector*, o. O. 2018, https://commission.europa.eu/system/files/2018-10/eag_draft_guidelines_1_11_0.pdf (14. 12. 2022).
- 22 Siehe dazu das Interview mit Jonathan Pärli in diesem Heft, S. 148–157.
- 23 Marcello Ineca et al., *How the General Data Protection Regulation changes the rules for scientific research*, Zürich 2019, 36–43, [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/634447/EPRS_STU\(2019\)634447_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/634447/EPRS_STU(2019)634447_EN.pdf) (14. 12. 2022).
- 24 Maurice Halbwachs, *Das kollektive Gedächtnis*, Frankfurt am Main 1985 (Paris 1950), 32 f.
- 25 Ebd., 67 f.
- 26 Paul Ricœur, *Zeit und Erzählung III: Die erzählte Zeit*, München 1991 (Paris 1985), 190.
- 27 So etwa das deutsche Bundesarchiv, Bundesarchiv Internet – «Geschichte und Erinnerung – Das Bundesarchiv» (14. 12. 2022).
- 28 Paul Ricœur, *Gedächtnis, Geschichte, Vergessen*, München 2004 (Paris 2000), 767.
- 29 Ricœur (wie Anm. 26), 190.